

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)

I.1. Ertragsrealisierung von Kreditbearbeitungsgebühren

Sowohl im Konzernabschluss der BKS Bank AG zum 31.12.2013 als auch in den jeweiligen Halbjahresfinanzberichten zum 30.06.2013 und 30.06.2014 wurden die Kreditbearbeitungsgebühren seit dem IFRS-Erstanwendungszeitpunkt 2005 nicht über die Laufzeit abgegrenzt, sondern jeweils jährlich voll vereinnahmt.

Dies verstößt gegen IAS 39.9 iVm IAS 39 AG6 sowie IAS 18.IE14(a)i und (ii)

Zum 31.12.2013 wurden somit das Jahresergebnis vor Steuern (EUR 45,5 Mio) um EUR 1,1 Mio und das Eigenkapital (EUR 714,2 Mio) um insgesamt EUR 12,0 Mio zu hoch ausgewiesen.

I.2. Bilanzieller Einbezug der ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H.

Der zum 01.01.2014 anzuwendende Standard IFRS 11 wurde, bezogen auf die Konsolidierung der ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H., als gemeinschaftliche Tätigkeit im Konzernabschluss zum 31.12.2014 zwar grundsätzlich angewandt. Allerdings erfolgte zum Halbjahresbericht per 30.06.2014 der Einbezug als assoziiertes Unternehmen nach IAS 28.10 (anteilig entsprechend dem Anteil des Eigentümers am Gewinn oder Verlust).

Dies verstößt gegen IFRS 11.20, wonach bereits zum 30.06.2014 eine Bilanzierung als gemeinschaftliche Tätigkeit vorzunehmen gewesen wäre (anteilig konsolidierte gehaltene Vermögenswerte und Schulden sowie Erlöse und Aufwendungen).

Folglich sind der Konzernabschluss zum 31.12.2013 und der Halbjahresabschluss zum 30.06.2013 und der Halbjahresabschluss zum 30.06.2014 der BKS Bank AG fehlerhaft.